



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/695/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.03.2024 Verfasser: Amt 61 Michael Joos
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeiti- gen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteili- gung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
18.04.2024	Haupt- und Finanzausschuss
24.04.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Jahre 2009 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Bebauungsplan Nr. 0300.1/3 „Vossemer Straße“, im Jahre 2013 den Bebauungsplan Nr. 0300.3 „An der Burg“ sowie im Jahre 2018 den Bebauungsplan Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“ als Satzungen beschlossen. Auf Grundlage dieser Bebauungspläne erfolgte in den Folgejahren die Wohnbaulandversorgung des Allgemeinen Siedlungsschwerpunktes Gerderath.

Die oben genannten Bebauungspläne sind heute vollständig realisiert. Hier, und auch im übrigen Ortsteil Gerderath, stehen derzeit keine Grundstücke zur Wohnbebauung zur Verfügung. Trotz einzelner Baulücken kann der Bedarf und die Wohnbaulandfrage nicht befriedigt werden. Flächen für Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung in der Ortslage bestehen aktuell nicht.

Für den Ortsteil Gerderath ist aus den genannten Gründen die Entwicklung eines weiteren Baugebiets zur Eigenentwicklung erforderlich.

Bauplanungsrechtlich liegt das Plangebiet derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB und wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt bzw. liegt brach.

Der seit 2001 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sieht am östlichen Ortsrand von Gerderath ca. 4,3 ha Wohnbauflächen vor. Diese sind in eine nördliche und eine südliche Teilfläche unterteilt. Diese nördlichen, im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen, stehen derzeit für eine Wohnbaulandentwicklung nicht zur Verfügung während die südliche Teilfläche entwickelt werden kann. Durch die Aufgabe einer Gärtnerei und den Rückbau ehemaliger Gewächshäuser liegt das Flurstück 1095 (Gemarkung Gerderath, Flur 11) brach und steht ebenfalls für eine Wohnbaulandentwicklung zur Verfügung. Dieses Flurstück ist im wirksamen Flächennut-

zungsplan mit einer ca. 0,6 ha großen Teilfläche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 34 Baugrundstücken, auf welchen Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten und Mehrfamilienhäuser entwickelt werden können.

Die Erschließung erfolgt mit einer Anbindung an Am Randerather Hof und an die L46. Hier sieht die städtebauliche Konzeption nach Vorabstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW eine Linksabbiegespur ins Plangebiet vor.

Die Fläche des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath hat eine Größe von ca. 2,9 ha.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurde während des Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.06.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Gerderath wurde mit Schreiben vom 20.06.2023 beteiligt. Der Bezirksausschuss hat die Planung in seiner Sitzung vom 24.08.2023 ausgiebig beraten.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst und die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und im Rathaus auszulegen; die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☒ Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitende und Bebauungsplänen als verbindliche Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 26.06.2023 bis 30.06.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 30.06.2023		
	Hiermit erhebe ich Einwendungen bzw. gebe Anregungen zum Entwurf des o.g. Bebauungsplans. 1. Der Bebauungsplanentwurf hat einen falschen Namen Ausweislich eines Plans des Katasteramtes des Kreises Erkelenz vom 10.02.1949 zur Gemarkung Gerderath im Maßstab 1:2.500 wurde die Flur „Am Neuser Weg“ benannt. Demzufolge müsste der Bebauungsplanentwurf nun ebenfalls so benannt werden. (Plan liegt mir vor) 2. Fehlende Festsetzungen zur Errichtung einer Querungshilfe auf der L 46 und von Fahrbahnverschnenkungen Ausgehend von der Fronderather Straße existiert momentan nur ein einseitiger Bürgersteig auf der L 46 bis zum heutigen Ortsrand. Alle Besucher und Bewohner des neuen Baugebietes sind also gezwungen, die Fahrbahn der L 46 zu queren. In der Vorplanung waren demzufolge sowohl eine Querungshilfe als auch eine doppelte Fahrbahnverschnenkung zur Geschwindigkeitsreduzierung des Kfz-Verkehres vorgesehen. Das Baurecht für die Herstellung dieser Anlagen sollte durch den Bebauungsplan mit geregelt werden. Das kostet keinen nennenswerten Mehraufwand, ist wesentlich günstiger und weniger zeitaufwendig als ein Planfeststellungsverfahren und es ist rechtssicherer als ein Verfahren „im Fall unwesentlicher Bedeutung“. Die doppelte Fahrbahnverschnenkung dient der Geschwindigkeitsreduzierung vor der Querungshilfe. Aber auch aus Lärmschutzgründen ist die Geschwindigkeit in Höhe der zu verlegenden Ortseingangstafel bzw. des grau schraffierten Grundstückes auf 50 km/h zu reduzieren. Ein von der Gerderather Bevölkerung sehr gelobtes Muster ist die doppelte Fahrbahnverschnenkung auf der K 28. Es wird empfohlen diese Bauart auch auf der L 46 zu verwenden. 3. Bänke mit schattenspendenden Bäumen (Hochstamm) ausstatten Die Grünflächen A1, B1 und B2 sollen mit Fußwegen in Form von wassergebundenen Decken und Bänken ausgestattet werden. Gleichzeitig dienen die darunterliegenden Rigolen der Niederschlagswasserversickerung. Es ist darauf zu achten, dass die Rigolen so angelegt werden, dass zumindest ein Baum je Bank dort gepflanzt werden kann. Die Bäume sollten südwestlich der jeweiligen Bank gepflanzt werden. Die Festsetzungen im B-Plan (Pflanzlisten) in Bezug auf die o.g. Grünflächen sind anzupassen. 4. Wege mit wassergebundenen Decken Wege mit wassergebundenen Decken haben den Nachteil, dass sie bei häufiger Nutzung so verdichten, dass	zu 1. In den Unterlagen, wie zum Beispiel Flurbüchern und Katasterauszügen, die dem Katasteramt des Kreises Heinsbergs vorliegen, ist die Flurbezeichnung „Am Neuser Weg“ eingetragen. Die Bezeichnung des Bebauungsplanes wird beibehalten. zu 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ wird im Bereich der geplanten Linksabbiegespur und Gehwegweiterung angepasst. Für den Bereich, in dem die geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen vorgesehen sind, ist eine Ausweitung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht notwendig. Die geplanten Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger, Straßen NRW, vorgenommen. Ein Grunderwerb ist in diesem Bereich nicht notwendig. zu 3. Die Gestaltung der Grünflächen mit Fußwegen und Bänken ist Teil der späteren Ausführungsplanung und nicht des Bauleitplanverfahrens. Auch die Anordnung der Bäume ist Teil der späteren Ausführungsplanung. Die Stellungnahme wurde zur Information hierzu an das Tiefbauamt und Grünflächenamt weitergeleitet. zu 4. Wie in der Begründung beschrieben, werden die festgesetzten öffentlichen Grünflächen B1 und B2 mit Wiese/Rasen gestaltet und mit einer umlaufenden Hecke	Die Anregungen aus der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen und teilweise beachtet.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	eine dem Asphalt ähnliche Versiegelung erfolgt. Die Niederschläge werden dann über die Schulter des Weges abgeleitet und verringern so die Fläche zur Aufnahme des Niederschlagswassers. Es wird empfohlen, zumindest die beiden Angerflächen (B1 und B2) nur mit Gras einzusäen. Vorbild können hier die Angerflächen im Baugebiet an der Burg sein. Ein weiterer Nachteil von wassergebundenen Decken sind die relativ hohen Unterhaltungskosten. Es wird auch der Vorschlag unterbreitet, die in den Grünflächen A1 – A3 vorgesehenen Flächen, vorerst ohne die Anlage von Wegen herzurichten. Die Anwohner werden durch die fußläufige Nutzung „Trampelpfade“ entstehen lassen. Sollten dann Wünsche nach befestigten Wegen geäußert werden, kann man erkennen, wo diese am sinnvollsten anzulegen sind. 5. Versiegelung von Vorgärten In den Festsetzungen ist geregelt, dass 30 % der Vorgartenfläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten ist. Dieser Wert sollte auf 50 % erhöht werden. Damit wird die Grundwasserneubildung auch auf dem jeweiligen Grundstück verbessert und das Ortsbild verschönert. 6. Klinkerfarben Es ist nicht nachvollziehbar, warum weiße (matte) Klinkerfassaden ausgeschlossen werden. Bereits in früheren Bebauungsplänen im Stadtgebiet wurde dies zugelassen. Im Rahmen der Gleichbehandlung, auch zu weißen Putzfassaden, sollte dies ermöglicht werden.	begrenzt. Die Hecke darf stellenweise unterbrochen werden, damit das dort zu versickernde Wasser der Straßenoberfläche den Flächen B1 und B2 zugeführt werden kann. Bzgl. der Anlage von Wegen siehe unter Nr. 3. zu 5. Eine Erhöhung der unversiegelten Flächen des Vorgartenbereiches wird aus ökologischen Gesichtspunkten begrüßt. Jedoch müssen auch Bauvorhaben mit den notwendigen versiegelten Flächen für Zufahrten und Wegen sowie Abstellflächen für Mülltonnen und Fahrräder auf Grundstücken mit schmalen Grundstücksbreiten realisierbar bleiben. Für eine Doppelhaushälfte mit 10m Grundstücksbreite beträgt die Fläche des Vorgartens 30qm. Für eine Zufahrt und Zugang zum Haus sind schon in etwa 50% der Fläche verbraucht. Einer Erhöhung des unversiegelten Flächenanteiles wird für den Vorgartenbereich aus dem genannten Grund nichtvorgenommen. Um die Bodenversiegelungen innerhalb des Plangebietes auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, wird die Grundflächenzahl für das WA1 mit 0,35 unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO festgesetzt. Zu 6. Die gestalterischen Festsetzungen werden ergänzt, so dass auch weißer Klinker mit farblich angepasster Fugenfarbe zugelassen wird. Die Wirkung im Straßenbild einer weißen Putzfassade und weißem Klinker mit hellen Fugen, wird als ähnlich eingestuft.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	Öffentlichkeit Schreiben vom 04.07.2023 Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme, welche ich bereits am 28.06. dem Bezirksausschuss Gerderath übersandt habe, aber noch einmal an Sie richten mag/ soll: Gerne bringe ich meine Überlegungen zum beabsichtigten Bebauungsplan ein. Dass Stellungnahmen im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit innerhalb von nur 5 Tagen abgegeben werden sollen, empfinde ich als doch sehr kurz im Hinblick auf einen Umfang von mehr als 120 Seiten. Die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes und die diesem zugrunde liegenden Begründungen erscheinen mir als baurechtlichem Laien grundsätzlich gut durchdacht und sind zu begrüßen. Im Detail jedoch kann ich mit Blick auf eine moderne Entwicklung der Stadt Erkelenz – hier insbesondere im Stadtteil Gerderath –, welche sich meinem Empfinden nach auch in einer möglichen Art und Weise der Bebauung widerspiegelt, manche Regelungen nicht nachvollziehen. Nachvollziehbar ist, dass im Rahmen der Festsetzungen für das WA 1 eine aufgelockerte Bebauung hin zur freien Landschaft aus planerischen Gesichtspunkten wünschenswert ist. Diese ist jedoch m. E. nicht nur durch die Festsetzung einer maximalen Traufhöhe von 4,75m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50m zu erreichen. Dies wird ebenfalls bereits durch die etwas unter dem Orientierungswert von 0,4 festgesetzte Grundflächenzahl sowie eine Geschossflächenzahl von 0,6 erreicht. Da aufgrund vorgenannter Festsetzungen praktisch keine zweigeschossige Bebauung möglich ist, minimieren sich auch die gestalterischen Freiheiten der Bauherren. So sind manche Bauformen moderner Architektur aufgrund geringer Traufhöhe nicht umsetzbar. Dies wird durch die einschränkenden Vorgaben von Dachformen und -aufbauten sowie Fassadenmaterialien noch verstärkt (z. B. Cube Bauweise). Nachvollziehbar mag das gewünschte Erscheinungsbild eines Einfamilienhauses in Ortsrandlage als eingeschossige Bauweise mit „ausgebautem Dachgeschoss“ erscheinen. Jedoch lockern in unserer freien und pluralistischen Gesellschaft unterschiedliche Bauformen und Stile das Stadtbild auf und machen es auch für junge Familien und Akademiker interessant und lebenswert(er). Mit der Zulassung auch von Flachdächern eröffnen sich unter gegebenen Rahmenbedingungen weitere, vielfältige architektonische Möglichkeiten; sowohl im Zentrum des städtebaulichen Entwurfes (wie z. B. WA 2) als auch im Bereich WA 1. Im Bereich WA1 wäre unter unveränderter First- und Traufhöhe eine eingeschossige Bauweise bei Wahl eines Flachdaches garantiert. Wenn auch die Festsetzung der Fassadenmaterialien einigen gestalterischen Spielraum lässt, wäre die freie Wahl wünschenswert. Auch aus pragmatischen Gründen zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand in Behörden	Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Frist muss angemessen sein. Das BauGB sieht die Öffentlichkeitsbeteiligung zweistufig vor. An die Beteiligung nach § 3 (1) BauGB schließt sich zu einem späteren Zeitpunkt die Beteiligung nach § 3 (2) BauGB an. Hier regelt der Gesetzgeber konkret die Frist der Auslegung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen. Wie in der Stellungnahme geschrieben, soll für das WA 1, welches für die Randbereiche des Plangebietes zur freien Feldflur hin festgesetzt wird, eine aufgelockerte Bebauungsstruktur erreicht werden. Mit den Festsetzungen einer maximalen Traufhöhe von 4,75m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50m wird erzielt, dass die Wohnhäuser wie eingeschossige Gebäude mit Dach wirken. Rechnerisch kann das Dachgeschoss zu einem Vollgeschoss nach Landesbauordnung NRW ausgebaut werden. Das eingeschossig wirkende Wohnhaus mit geneigtem Dach in Form von Sattel-, Walm-, und Zeltdächern soll dazu beitragen ein harmonisches und optisch ansprechendes Siedlungsbild zu erreichen, welches schon im angrenzenden Wohngebiet der Ortslage Gerderath vorhanden ist und generell die Randbereiche der dörflichen Lagen der Stadt Erkelenz prägt. Die Erhaltung und Gestaltung des Siedlungsbildes der dörflichen Strukturen ist ein städtebauliches Ziel der Bauleitplanung. In Baugebieten bzw. bestehenden Wohngebieten, welche eine städtischere Lage haben bzw. die Umgebung bereits	Den Anregungen aus der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sowie Kosten auf Seiten der Bauherren, könnten hilfsweise die im Rahmen einer Abweichung zugelassenen Farben bereits im Bebauungsplan erlaubt werden. Andere Gemeinden haben beispielsweise (exemplarisch anhand des Bebauungsplanes „Am Wingertsberg“ der Stadt Wassenberg) gezeigt, wie ein offener und moderner Bebauungsplan ohne Vorgaben/ Beschränkungen von Dachformen, Fassadenmaterialien etc. auskommt. Hier entstehen architektonisch wertvolle und individuell gestaltete Häuser, die sich dennoch zu einem harmonischen Gesamtbild zusammen- und in die Natur einfügen. Die Begrünung von Vorgärten zur Vermeidung einer übermäßigen Versiegelung und der Anlage von Steingärten begrüße ich persönlich im Rahmen des Klimawandels und städtebaulicher Erhitzung. Aber warum sollten Einfriedungen (außerhalb der Vorgärten) nur mit einer transparenten Zaunanlage erstellt werden? Die Begründung/ der gestalterische Aspekt erschließt sich mir nur bedingt. Es gibt auch ökologisch gute und optisch ansprechende Alternativen. Gerade in den ersten Jahren im Rahmen von Anwuchsphasen ist hierdurch die Privatsphäre der Bauherren sehr stark eingeschränkt. Vielleicht wäre hier auch eine Möglichkeit mit teilweise Sichtschutz (durch Festsetzung in einer vorgegebenen Höhe) oder abwechselnden transparenten und nicht-transparenten Elementen eine gangbare Variante. Zugegebenermaßen bin ich als (ehemaliger) Eigentümer der zur Rede stehenden Flächen persönlich stark von dieser Vorschrift betroffen, da unser Grundstück, welches wir der Stadt für die Entwicklung abgetreten haben, an den öffentlichen Fuß- und Fahrradweg angrenzt, der zur – wahrscheinlich durch Hundebesitzer stark frequentierten – Grünanlage führt. Hier befürchte ich ebenso eine starke Geruchsbelästigung aufgrund zahlreicher negativer Beispiele in Gerderath. Vielleicht ließe sich für die beiden hier angrenzenden Grundstücke eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung finden. Zusammenfassend rege ich an, Einschränkungen hinsichtlich Dachformen sowie Fassadenmaterialien möglichst entfallen zu lassen oder auch Flachdächer zuzulassen sowie die Einschränkungen hinsichtlich der Wahl der Einfriedungen zu überdenken/ zu lockern. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.	durch Flachdachbauten mitgeprägt wird, sind diese auch zulässig (s. z.B. Bebauungsplan Nr. VI/1 „Bauhof“ oder Nr. II/3 „Goswinstraße/ Flachsbleiche“). Gemäß §9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 89 BauO NRW werden in den Bebauungsplänen der Stadt Erkelenz Gestaltungsvorschriften, wie z.B. der Fassadenmaterialien oder Einfriedungen, getroffen. Diese Regelungen sollen der Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes dienen. Der Gestaltungsrahmen und die getroffenen gestalterischen Festsetzungen orientieren sich an orts- und regionaltypischen Gestaltungsmerkmalen. Die Festsetzung zu Einfriedungen, die an öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche Flächen grenzen und ausschließlich als lebende Hecken oder Gehölzpflanzungen zulässig sind (auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun), sollen zu einem harmonischen Straßenbild und Aufwertung des Straßenraumes beitragen. Die damit einhergehende Unzulässigkeit von z.B. Mauern oder Gabionen, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, verhindern, dass diese Bereiche nur noch aus versiegelten, asphaltierten oder gepflasterten Bereichen mit gemauerten Seitenbegrenzungen bestehen. Zusätzlich wird durch diese Festsetzung für schmale Verkehrsflächen, wie hier im Bebauungsplan der Rad- und Gehweg, verhindert, dass diese Bereiche schlauchförmige Angsträume werden. Weiterhin wird durch die Festsetzung der Hecken zu öffentlichen Flächen der Raum für eine Flora und Fauna im Gartenbereich zumindest in einem gewissen Maß gesichert und der Wechsel zwischen Gärten und z.B. öffentlichen Grünflächen für Kleintiere, wie z.B. Igel, ermöglicht. Ebenfalls dienen Hecken als Brutstätte der in	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Wohngebieten immer weiter zurückgedrängten Vogel- und Insektenwelt, die für die Funktionsfähigkeit der Flora innerhalb des Wohngebietes von Bedeutung sind. Zusätzlich wird durch die Heckenpflanzungen die Verdunstungsfläche der Wohngebiete in den heißer werdenden Sommern, erhöht. Diese Festsetzung dient somit auch der kleinklimatischen Aufwertung, der Wasserrückhaltung und dem Hitzeschutz.	
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom xy.xy. bis xy.xy.xxyy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.06.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 26.06.2023		
	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 26.06.2023		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Im angefragtem Bereich: Am Randerather Hof, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“	Die Stellungnahme wurde dem Tiefbauamt, zur Beachtung für die Ausführungsplanung, weitergeleitet.	Kenntnisnahme
3	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, 50606 Köln Mail vom 27.06.2023		
	Rohrfernleitungen: gem. Pipeline-Kataster befindet sich im Plangebiet keine Rohrfernleitungsanlage.	Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ weist mit 22,5% Grünflächenanteil und	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Trinkwasserversorgung: Die Stadt Erkelenz plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ in Erkelenz-Gerderath mit dem Ziel die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohngebiet zu schaffen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung Wohnbauflächen für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz. Das betroffene Plangebiet liegt zum jetzigen Zeitpunkt weder in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage. Dennoch weise ich vorsorglich darauf hin, dass das entsprechende Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig in dem Einzugsgebiet der geplanten WGA Kückhoven liegen wird. Die Neuerrichtung der WGA Kückhoven ist erforderlich, da die WGA Holzweiler aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme entfällt. Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist demnach die Neuerrichtung der WGA Kückhoven nötig und wird derzeit konkret geplant. Diesbezüglich liegt mir bereits ein entsprechender Vorabzug der wasserrechtlichen Antragsunterlagen vor. Daraus geht hervor, dass das Plangebiet, wie schon oben erwähnt, innerhalb des prognostizierten Einzugsgebietes liegt und vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt dann auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch noch keine konkreten Aussagen zu potentiellen Schutzzonen etc. getroffen werden. Unabhängig davon möchte ich an dieser Stelle dennoch die Möglichkeit nutzen vorsorglich und frühzeitig darauf hinweisen. Insgesamt bestehen dem Vorhaben gegenüber jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird dennoch angeregt, eine möglichst minimale Flächenversiegelung anzustreben. Die Versiegelung von Freiflächen ist in Bezug auf die Grundwasserneubildung generell negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Abschließend möchte darauf hinweisen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,	Festsetzung der Grundflächenzahl unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1) einen möglichst hohen unversiegelten Flächenanteil auf. Da die Fläche derzeit nicht in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage befindet werden keine weiteren Maßnahmen als erforderlich erachtet. Im Übrigen betrifft das in Aussicht gestellte Wasserschutzgebiete sehr große bereits langjährig bebaute Bereiche im Stadtgebiet, so dass durch dieses Baugebiete keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Keine Abwägung erforderlich.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).		
4	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 28.06.2023		
	Die bereits frühzeitig festgelegten, erforderlichen Maßnahmen auf der L46, sind mittels Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb zu regeln. Zuvor ist die Ausbauplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen. Kostenträger ist gemäß Verursacherprinzip, die Stadt Erkelenz. Konkret handelt es sich um den Bau eines Linksabbiegers und einer Querungshilfe zur verkehrssicheren Anbindung des geplanten neuen Wohngebietes. Die als Anlage angefügten allgemeinen Vorgaben Landesstraße sind zu beachten. Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. Sind Lärmschutzanlagen entlang der von hier betreuten Straßen geplant so sind entsprechende Planunterlagen nebst statischen Nachweisen, zur Genehmigung beim Landesbetrieb Straßenbau vorzulegen. Wartungsarbeiten und Bauwerkskontrolle der Lärmschutzwand sind vom Grundstück aus durchzuführen, und können nicht vom Grundstück der Landesstraße aus erfolgen, daher sind entsprechende Wartungswege auf dem Grundstück selbst vorzuhalten. Zur Befestigten Fahrbahnkannte ist ein Mindestabstand von 4,50 m einzuhalten sowie mind. 1,0 m von der Grundstücksgrenze der Straße. Sollten Rückfragen bestehen, stehe ich Ihnen unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung und verbleibe.	Die Stellungnahme mit Anlage wurde an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung wird vorbereitet. Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren Mail vom 29.06.2023		
	Der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
6	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 30.06.2023		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 05.07.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Es wird ein Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
8	Bezirksregierung Köln – Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Mail vom 10.07.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Mail vom 11.07.2023		
	die Grundwasseroberfläche ist im Bereich der Baumaßnahme/ des Bebauungsplans im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sumpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich der Baumaßnahme /des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen. s. Anlage Ö9	Ein Hinweis zur Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlentagebau und einem Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahme ist in der Begründung zum Bebauungsplane Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ und auf der Planzeichnung bereits aufgenommen. Dass nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus die Grundwasseroberfläche ansteigt und sich langfristig im Bereich des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen können, wird in der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.	Der Hinweis zum möglichen Grundwasserstand nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus wird ergänzt.
10	Schwalmverband Mail vom 11.07.2023		
	Der Bebauungsplan liegt außerhalb des Schwalmeinzugsgebiet. Daher ist eine Betroffenheit unsererseits nicht gegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
11	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 13.07.2023		
	Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Gerderath 1“ sowie „Gerderath 3“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH (Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden verliehenen Bergwerksfelder „Gerderath 1“ und „Gerderath 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).	Die RWE Power AG wurde gemäß § 4(1) BauGB im Bauleitplanverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Gemäß § 4 (2) BauGB wird die RWE Power AG erneut am Bauleitplanverfahren beteiligt. Ebenso wird die Vivawest GmbH gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1990er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untätigen Bergbaus sind abgeklungen. Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwideranstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwideranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Hinweis zu den möglichen Auswirkungen der Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus ist bereits in den Planunterlagen unter dem Gliederungspunkt „7.3 Grundwassersituation, Wasserschutzgebiet“ der Begründung enthalten. Unabhängig hiervon empfehle ich Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, diesbezüglich eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde von NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern	Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Erftverbandes wird unter der lfd. Nr. 9 behandelt. Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau und Steinkohlenbergbau ist unter dem Kapitel „Grundwasser“ bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
12	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 17.07.2023		
	Die grundsätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wurde mit dem Flächennutzungsplan beschlossen. Die externe Kompensation wurde auf das artenschutzrechtlich erforderliche Maß reduziert.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
13	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Per Post 17.07.2023		
	Zu den oben genannten Bauleitplanverfahren werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
14	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Mail vom 19.07.2023		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
15	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb, De-Greif-Strasse 195, 47803 Krefeld Mail vom 19.07.2023		
	Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.	Erdbebengefährdung: Ein Hinweis zur Erdbebengefährdung wird in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“, Erkelenz- Gerderath aufgenommen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Gerderath und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc. Schutzgut Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (www.GEOportal.nrw.de) sind von der Planung schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um Pseudogley-Parabraunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in die höchste Schutzstufe gehören. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht zu fordern. Der multifunktionale Ausgleich auf etwa 6300 qm für die Inanspruchnahme von 1,5 ha schutzwürdigen Bodens ist aus Bodenschutzsicht als nicht ausreichend zu bezeichnen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen weitere Kompensationen vorbereitet werden können. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung¹.	Schutzgut Boden: Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ist Bestandteil der Begründung Teil 2, dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“. Das dort ermittelte ökologische Defizit, dass auch den Eingriff in den Boden berücksichtigt, wird überwiegend über die zu erbringenden Artenschutzmaßnahmen kompensiert (auf 12.300m² Fläche, s. Begründung Teil 2, Punkt. 7 Eingriffsregelung). Ein verbleibendes ökologisches Defizit von 8.448,5 Biotopwertpunkten wird über das städtische Ökokonto ausgeglichen. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf		
16	EBV GmbH, Myhler Sttraße 83, 41836 Hückelhoven Per Post am 19.07.2023		
	Zur o.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
17	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 21.07.2023		
	Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns mögliche Standorte für eine Trafostation auszuweisen. Mögliche Standorte haben wir Ihnen im Anhang markiert. Die Größe der Fläche für eine Trafostation sollte ca. (4 x 5 m =K1529) (4x 6 m =K1824) betragen. Bitte halten Sie für die weiteren Planungen Rücksprache mit uns. s. Anlage Ö17	Die Stellungnahme der NEW-Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Bebauungsplan allgemein zulässig. Eine Sicherung über entsprechende Planzeichen ist nicht notwendig. Dies hat den Vorteil, dass eine genaue Festlegung des Standortes während der Bauleitplanung nicht erforderlich ist. Die Anlage (Plan) bezüglich der gewünschten Standorte für die beiden Trafostation wurde für die Ausbauplanung an das Grünflächenamt und Tiefbauamt weitergeleitet.	Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird berücksichtigt.
18	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 21.07.2023		
	Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen erhebliche Bedenken. Die in den Planungen durch die schalltechnischen Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01 der Müller-BBM Industrie-Solutions GmbH, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen erlangten Erkenntnisse (Lärmbelastung des Plangebiets durch die L46) liegen nicht in der Zuständigkeit des Immissionsschutzes. Die Beurteilung der gewonnenen Erkenntnisse obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger, der diesbezüglich zu beteiligen ist. Gemäß den o.g. schalltechnischen Untersuchungen treten durch den Betrieb der benachbarten landwirtschaft-	Stellungnahme Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Brandschutz: Kenntnisnahme Stellungnahme Immissionsschutzbehörde: Der Straßenbaulastträger ist das Land NRW, Landesbetrieb Straßenbau. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Landesbetriebes, Straßenbau NRW wird unter der lfd. Nr. 4 behandelt.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	lichen Anlage im Plangebiet schädliche Umwelteinwirkungen auf. Die Überschreitung der ermittelten Mittleungspegel an zehn der genannten Immissionspunkte im Nachtzeitraum gemäß Gutachten ist nicht zulässig. Die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde können ausgeräumt werden, wenn durch eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchungen (Immissionsprognose) an keinem Immissionspunkt schädliche Umweltauswirkungen auftreten. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gutachter Schallschutzmaßnahmen einplant. Untere Naturschutzbehörde: Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Artenschutzrechtliche Konflikte konnten für den Bluthänfling, die Feldlerche sowie das Rebhuhn ermittelt werden. Mit der unteren Naturschutzbehörde wurden bereits im Vorfeld funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) abgestimmt, die bereits in das Kompensationsflächenkataster übernommen wurden. Diese Flächen können multifunktional auch für die Eingriffsregelung verwendet werden und sind zeitnah anzulegen. Insgesamt entsteht ein Defizit von 33.048 Ökopunkten, von denen 24.600 Punkte durch die Herstellung der CEF-Maßnahmen kompensiert werden können. Die verbleibenden 8.448 Punkte sollen über das städtische Ökokonto verrechnet werden. Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird auch diese Fläche in das Kompensationsflächenkataster auf die Teilfläche „CEF-Feldlerche“ übertragen. Brandschutz Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzu-	Die Überschreitung von max. 10 dB(A) zur Nachtzeit, die an einem hochfrequentierten Betriebstag, des im Nebenerwerb tätigen Landwirtes, auftreten kann, betrifft lediglich das nördlichste Wohnhaus des Plangebietes. An einem weiteren Haus kann eine Überschreitung von 6 dB(A) nachts auftreten. Die übrigen Überschreitungen, die möglich sind, erreichen Überschreitungen von 1 dB (A) bis 5 dB (A). Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten. Zwar kann bei einer nächtlichen Dauerbelastung mit Lärm eine Gesundheitsgefährdung in Frage kommen, eine Dauerbelastung liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Durch den nördlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau im Nebenerwerb) können lediglich an einem hochfrequentierten Arbeitstag auch in der Nacht Traktorfahrten anfallen. Schädliche Umweltauswirkungen gemäß §3 BImSchG liegen demnach nicht vor.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	planen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschatz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt: <i>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</i> Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: - Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. - Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. - Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. - Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. - Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. - Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. - Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	unterschreiten. · Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend- hausgebiet e (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe- gebiete (GE)	Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie- gebiete (GI)		
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h		
klein	24	48	96	96		
mittel	48	96	96	192		
groß	96	96	192	192		

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.

Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege

Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen. 4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder senioren-gerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.		
19	LVR: Amt für Liegenschaften Mail vom 27.07.2023		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
20	Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen Mail vom 27.07.2023		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 16.04.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 18.04.2024 und des Rates am 24.04.2024.

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	keine Bedenken.		
21	WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Mail vom 28.07.2023		
	Für die Zusendung der Planentwürfe (0300.2/1 "Am Neuser Weg") bedanken wir uns. Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xyxy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 "Am Neuser Weg", Erkelenz-Gerderath

